

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 35/1949 (1949)

Artikel: Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1949
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-46882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren 1949

Der Abriß über die Geschichte und das Werk der Erziehungsdirektorenkonferenz im Band 1948 gibt einen Überblick über deren Tätigkeit während fünfzig Jahren, den wir nun für das Jahr 1949 zu ergänzen haben. Die Tagung in Stans am 12./13. Oktober 1949 wies eine überaus reiche Traktandenliste auf, aus der wir nur das Wichtigste herausgreifen:

1. *Stellungnahme zum Beschluß des Schweizerischen Schulrates betreffend die Einführung einer obligatorischen Vorstudien-Werkpraxis.*

Die im Abschnitt «Der Bund und das Unterrichtswesen» (Seite 89) bereits erwähnte Kompromißlösung ist mit Hilfe des eidgenössischen Departementes des Innern von der Erziehungsdirektorenkonferenz in ihren Beratungen gefunden worden und dem Schweizerischen Schulrat durch ein in der Sitzung am 12. Oktober 1949 sanktioniertes Schreiben mitgeteilt worden. Der Vorschlag lautet:

- a. Zur Aufnahme als Studierende in das erste Semester jeder Fachabteilung berechtigen nach wie vor die anerkannten Maturitätszeugnisse Typus A, B und C, wie sie in der «Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925» vorgeschrieben sind.
- b. Die Inhaber anerkannter Maturitätszeugnisse, die ihr Studium an den Abteilungen für Maschineningenieurwesen, für Elektrotechnik beziehungsweise Landwirtschaft der ETH. aufzunehmen gedenken, können nach *der Immatrikulation* sofort für die Vorstudien-Werkstattpraxis beurlaubt werden.

Damit ist dem Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweises die Gewähr gegeben, nach Abschluß der Mittelschulen und prüfungsfrei Student der ETH. werden zu können.

2. *Bericht und Antrag der Erziehungsdirektion des Kantons Tessin betreffend den Unterricht der italienischen Sprache in den Schweizerischen Schulen.*

Herr Staatsrat Dr. Galli, Vertreter des Kantons Tessin in der Erziehungsdirektorenkonferenz, setzte sich in seinem Vortrag für eine bessere Stellung des Italienischunterrichts an den schweizerischen Mittelschulen ein, ein Postulat, das auch von deutschschweizerischer Seite im Zusammenhang mit

den Bestrebungen zur nationalen Erziehung der Schweizerjugend schon mehrfach erhoben wurde. Staatsrat Dr. Galli betrachtet das Problem von der Situation des Kantons Tessin aus und wünscht, daß es im Bereich der kantonalen Kompetenzen gelöst werde, nicht etwa kraft eines auf Grund des Bundesrechtes erlassenen Beschlusses.

Der Kanton Tessin lehrt in seinen Mittelschulen die beiden andern *Landessprachen* Deutsch und Französisch *obligatorisch* (mit Ausnahme des Maturitätstypus A, wo das Deutsche durch das Griechische ersetzt werden kann und der nur in der Theorie existiert). Der Französischunterricht wird schon von der ersten Klasse des Progymnasiums an obligatorisch erteilt, der Deutschunterricht von der vierten Klasse an. Beide Sprachen sind obligatorische Unterrichtsfächer auch an der Kantonalen Handelsschule und am Kantonalen Lehrerseminar. Seit zwei Jahren wird an den Tessinerschulen das Englische, und zwar fakultativ unterrichtet (Ausnahme Handelsschule, wo es obligatorisch ist). Der Kanton Tessin pflegt also die beiden andern Landessprachen in einem Ausmaß, das die nicht italienischsprechenden Landesteile für die italienische Sprache nicht kennen, und zwar nicht nur, um den Grundsatz der Betonung des Vorrangs der Landessprachen im Stundenplan des Mittelschulunterrichts anzuwenden oder aus praktischer Existenznotwendigkeit heraus, sondern auch, um den anderssprachigen Eidgenossen gegenüber eine politische Schuld abzutragen, und zwar auf die Weise, daß im Rahmen des Möglichen die tessinische Mittelschule die Aufgabe erfüllt, dem Schüler die geistige und kulturelle Welt der Miteidgenossen zu erschließen.

Staatsrat Galli richtet auf Grund dieser Tatsache den Wunsch an die Mitglieder der Erziehungsdirektorenkonferenz, sie möchten die Frage prüfen, ob es nicht angängig wäre, das Italienische an den Mittelschulen aller Kantone als Pflichtfach zu erklären und es nicht als Fakultativfach (oft erst nach dem Englischen) in der Rangordnung erscheinen zu lassen. Zwar gestattet die eidgenössische Maturitätsordnung das Italienische als fremdsprachliches Prüfungsfach, aber auf Grund der Schulorganisationen vieler Kantone kommt praktisch neben Französisch nur Englisch als Maturitätsfach in Betracht. Bei allem Verständnis der Gründe, die die englische Sprache heute in der Mittelschule in den Vordergrund treten lassen, muß gesagt werden, daß in der mehrsprachigen Schweiz die Pflege der Landessprachen doch wohl eine verständliche Kulturforderung bedeutet.

Der Redner schloß seine Ausführungen mit der Vorlage einer Resolution, die ohne Diskussion angenommen wurde und die Wünsche in bezug auf den Unterricht der italienischen Sprache insbesondere an den Mittelschulen zusammenfaßt.

«... Die Konferenz bedauert, daß die italienische Sprache und Kultur – deren nationale Bedeutung sie unterstreichen möchte – bei der Schuljugend auf nur laues Interesse stoße, die sich dagegen von Fremdsprachen mit praktisch unmittelbarer Bedeutung anziehen läßt; die Konferenz betont die

für die Schweiz politische und kulturelle Notwendigkeit, die nationalen Sprachen und Kulturen, die sie vertreten, zu schätzen und zu lieben.

Die Konferenz beschließt, den Regierungen die Prüfung der Möglichkeit einer Intensivierung des Unterrichtes des Italienischen dringlich zu empfehlen; der italienischen Sprache und Kultur sollte in den Schulprogrammen der deutschen und der französischen Schweiz (insbesondere an den Lehrerseminarien) ein größerer Raum vorbehalten werden.

Die Konferenz äußert schließlich den Wunsch: Es möge der Unterricht des Italienischen und der italienischen Literatur intensiviert werden, damit er eines Tages unter die für die Erlangung der Maturität sowie des Lehrpatents an den schweizerischen öffentlichen Schulen verlangten Fächer eingereiht werde.»

Weitere wichtige Verhandlungsgegenstände an der Tagung 1949 betrafen: Die Rechtslage der schulpflichtigen Kinder, die sich in einem andern Kanton aufhalten – die Angelegenheit ist noch nicht erledigt –; die Eingabe des Vereins schweizerischer Geschichtslehrer betreffend die Herausgabe eines schweizerischen Schulatlasses – die Konferenz stimmt grundsätzlich zur Leistung von Beiträgen für die Verwirklichung dieses absolut notwendigen Lehrmittels zu –; die Vernehmlassung der Lehrerschaft über die Vereinfachung der deutschen Rechtschreibung; die Neuordnung des Bundesbeitrages für das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen.